

Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion, Favoritenstraße 7, A-1040 Wien
Inhalt, Redaktion: Andrea Thomann, Ewald Grof, Günter Reisner, Robert Brunner
Layout: Christian Berschlinghofer
Ein Produkt der **mic**
Druck:

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Wien, August 2007

INHALT - VO-FAHRZEUGE

VO-FAHRZEUGE	5
Einleitung	5
ARBEITSZEITEN	6
Tagesarbeitszeit	6
Wochenarbeitszeit	6
Nachtarbeit	7
Lenkzeiten	7
Lenkpausen/Fahrtunterbrechung	8
Ruhepausen	8
Einsatzzeit	9
Tägliche Ruhezeiten	9
Mehrfahrer/innenbetrieb	10
Unterbrechung der täglichen Ruhezeit	11
Wöchentliche Ruhezeiten	11
Zeit zum Erreichen des Fahrzeugs	12
Abweichungen	12
VERPFLICHTUNGEN	13
Pflichten der Arbeitgeber/innen	13
Pflichten der Auftraggeber/innen	14
KONTROLLGERÄT	15
Pflichten der Arbeitgeber/innen	15
Pflichten der Lenker/innen	16

INHALT - SONSTIGE FAHRZEUGE

SONSTIGE FAHRZEUGE	21
Einleitung	21
ARBEITSZEITEN	22
Tagesarbeitszeit	22
Wochenarbeitszeit	22
Nachtarbeit	23
Lenkzeiten	23
Lenkpausen	24
Ruhepausen	24
Einsatzzeit	25
Tägliche Ruhezeiten	26
Kombinierte Beförderung	26
Wöchentliche Ruhezeiten	26
Abweichungen	27
PFLICHTEN DER ARBEITGEBER/INNEN	28
FAHRTENBUCH	29
Pflichten der Arbeitgeber/innen	30
Pflichten der Lenker/innen und Beifahrer/innen	31
SONDERBESTIMMUNGEN	
FÜR DEN REGIONALEN KRAFTFAHRLINIENVERKEHR	32
Tägliche Ruhezeit	32
Lenkpausen	32
GESETZLICHE GRUNDLAGEN	34

VO-FAHRZEUGE

Einleitung

VO-Fahrzeuge sind Kraftfahrzeuge

- zur Güterbeförderung, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, oder
- zur Personenbeförderung, die für die Beförderung von mehr als neun Personen einschließlich des Lenkers/der Lenkerin konstruiert oder dauerhaft angepasst und zu diesem Zweck bestimmt sind.

Art. 2 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

§ 13 Abs. 1 Z 2 AZG

- #### Ausgenommen davon sind jedoch Beförderungen mit bestimmten Fahrzeugen (z.B. Fahrzeuge des Bundesheeres, der Feuerwehr und der Rettungsdienste, Fahrzeuge im Linienverkehr mit einer Linienstrecke von nicht mehr als 50 km, Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, Fahrzeuge, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße durchgeführt werden).

Art. 3 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- #### Für Lenker/innen von VO-Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr sowie der des Arbeitszeitgesetzes (AZG).
- #### Lenker/innen sind Arbeitnehmer/innen, die im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen, sei es auch nur kurze Zeit, selbst lenken oder sich im Kraftfahrzeug befinden, um es gegebenenfalls später bei einer Mehrfahrerbesetzung selbst zu lenken.

ARBEITSZEITEN

Tagesarbeitszeit

- Tagesarbeitszeit ist die Arbeitszeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 24 Stunden (nicht Kalendertag) ab Aufnahme der Arbeit.

§ 2 Abs. 1 AZG

- Zur Tagesarbeitszeit für Lenker/innen zählen die Lenkzeiten, sonstige Arbeiten und die Arbeitsbereitschaft ohne die Ruhepausen.

- Grundsätzlich beträgt die Tagesarbeitszeit 8 Stunden. Unter gewissen Voraussetzungen ist eine Verlängerung durch Kollektivvertrag zulässig.

§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 AZG

- Bei Teilung der täglichen Ruhezeit oder bei Unterbrechung der täglichen Ruhezeit bei kombinierter Beförderung beginnt eine neue Tagesarbeitszeit nach Ablauf der gesamten Ruhezeit.

§ 13b Abs. 1 AZG

Wochenarbeitszeit

- Wochenarbeitszeit ist die Arbeitszeit innerhalb eines Zeitraums von Montag bis einschließlich Sonntag. Die Wochenarbeitszeit beträgt grundsätzlich 40 Stunden.

§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 AZG

- Die Wochenhöchst arbeitszeit beträgt in einzelnen Wochen 50 Stunden und kann durch Kollektivvertrag unter folgenden Voraussetzungen verlängert werden:

- in einzelnen Wochen auf 60 Stunden, jedoch dürfen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschritten werden. Der Durchrechnungszeitraum beträgt bis zu 17 Wochen und kann unter bestimmten Voraussetzungen auf bis zu 26 Wochen verlängert werden.

- bis zu 55 Stunden im Durchschnitt, wenn zumindest die über 48 Stunden hinausgehende Arbeitszeit als Arbeitsbereitschaft geleistet wird.

§ 13b Abs. 2 und 3 AZG

Nachtarbeit

- Nachtarbeit ist jede Tätigkeit, die in der Zeit von 00.00 bis 04.00 Uhr ausgeübt wird.

§ 14 Abs. 1 AZG

- Die Tagesarbeitszeit darf an Tagen, an denen Nachtarbeit geleistet wird, max. 10 Stunden betragen.

- Ein Ausgleich ist binnen 14 Tagen im Ausmaß der geleisteten Nachtarbeit durch Verlängerung einer Ruhezeit zu gewähren.

§ 14 Abs. 2 und 3 AZG

- Durch Kollektivvertrag, für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, durch Betriebsvereinbarung, können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 14 Abs. 4 AZG

Lenkzeiten

- Tageslenkzeit** ist die Gesamtlenkzeit zwischen dem Ende einer täglichen/wöchentlichen Ruhezeit und dem Beginn der darauf folgenden täglichen/wöchentlichen Ruhezeit.

Art. 4 lit. k Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- Die Tageslenkzeit darf 9 Stunden nicht überschreiten.
- Zweimal pro Woche darf die Lenkzeit auf 10 Stunden verlängert werden.

Art. 6 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- Wochenlenkzeit** ist die Gesamtlenkzeit innerhalb einer Woche. Die Woche ist der Zeitraum von Montag 00.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr.

Art. 4 lit. i und l Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- Innerhalb einer Woche darf die gesamte Lenkzeit 56 Stunden nicht überschreiten.

Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- Die **Gesamtlenkzeit** während zweier aufeinander folgender Wochen darf 90 Stunden nicht überschreiten.

Art. 6 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

Lenkpausen/Fahrtunterbrechung

- Zeitraum, in dem Lenker/innen keine Lenktätigkeit ausüben dürfen. Die Lenkpause dient ausschließlich zur Erholung. Es dürfen während der Lenkpause auch keine anderen Arbeiten ausgeführt werden. Zeiten der Arbeitsbereitschaft können auf die Lenkpausen angerechnet werden.

Art. 4 lit. d Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- Nach einer Lenkdauer von 4 1/2 Stunden ist eine ununterbrochene Lenkpause von mindestens 45 Minuten einzulegen.

- Die Lenkpause kann nur einmal geteilt werden und zwar in eine Lenkpause von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Lenkpause von mindestens 30 Minuten. Der letzte Pausenteil ist so einzulegen, dass die Lenkzeit von 4 1/2 Stunden nicht überschritten wird.


Art. 7 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

Ruhepausen

- Zeitraum, der ausschließlich der Erholung der Lenker/innen dient und während dem keine Arbeiten ausgeführt werden dürfen und auch keine Arbeitsbereitschaft vorliegen darf.
- Bei einer Tagesarbeitszeit zwischen 6 und 9 Stunden ist eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten einzuhalten.
- Bei einer Tagesarbeitszeit von mehr als 9 Stunden ist eine Ruhepause von mindestens 45 Minuten einzuhalten.
- Die Ruhepause kann in mehrere Teile von mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

- Die Ruhepause bzw. der erste Teil der Ruhepause hat nach spätestens 6 Stunden zu beginnen.
- Die Ruhepause kann auch mit einer Lenkpause/Fahrtunterbrechung zusammen fallen.

§ 13c AZG

- Während der Ruhepause ist der Zeitgruppenschalter des Kontrollgerätes auf das Zeichen  zu stellen.

Art. 15 Abs. 3 Verordnung (EWG) Nr. 3821/85

Einsatzzeit

- Die Einsatzzeit umfasst die zwischen zwei Ruhezeiten anfallenden Lenkzeiten, sonstige Arbeiten, Zeiten der Arbeitsbereitschaft, Lenkpausen sowie Ruhepause und den mindestens 3-stündigen Teil der Ruhezeit.
- Bei Teilung der täglichen Ruhezeit oder bei Unterbrechung der täglichen Ruhezeit bei kombinierter Beförderung beginnt eine neue Einsatzzeit nach Ablauf der gesamten Ruhezeit.

§ 16 Abs. 1 AZG

- Die Einsatzzeit beträgt grundsätzlich 12 Stunden.
- Durch Kollektivvertrag, für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, durch Betriebsvereinbarung kann die Einsatzzeit soweit verlängert werden, dass die vorgeschriebene tägliche Ruhezeit eingehalten wird (max. Verlängerung auf 15 Stunden).

§ 16 Abs. 2 und 3 AZG

Tägliche Ruhezeiten

- Zeitraum, in dem Lenker/innen frei über ihre Zeit verfügen können.
- Die tägliche Ruhezeit muss mindestens ununterbrochen 11 Stunden betragen. Diese kann auch in zwei Teilen genommen werden, wobei der erste Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 3 Stunden und der zweite Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von

mindestens 9 Stunden umfassen muss (Gesamtdauer mindestens 12 Stunden).

Art. 4 lit. g und Art. 8 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- Die tägliche Ruhezeit darf zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens 3-mal auf 9 Stunden verkürzt werden.

Art. 8 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- Lenker/innen müssen innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben.

Art. 8 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- Sofern sich Lenker/innen hierfür entscheiden, können nicht am Standort eingelegte tägliche Ruhezeiten im Fahrzeug verbracht werden, sofern das Fahrzeug über geeignete Schlafmöglichkeiten verfügt und nicht fährt.

Standort ist der Sitz des Unternehmens bzw. der Wohnort des Lenkers/der Lenkerin.

Art. 8 Abs. 8 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

Mehrfahrer/innenbetrieb

- Unter Mehrfahrer/innenbetrieb ist zu verstehen, dass während der Lenkdauer zwischen zwei aufeinander folgenden Ruhezeiten mindestens zwei Lenker/innen auf dem Fahrzeug zum Lenken eingesetzt sind. Für diesen Fall ist spätestens nach der ersten Stunde des Mehrfahrer/innenbetriebs die Anwesenheit eines/r anderen Lenkers/Lenkerin im Fahrzeug für die Dauer der restlichen Zeit verpflichtend.

Art. 4 lit. o Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- Bei einem Mehrfahrer/innenbetrieb ist von den Lenker/innen innerhalb von 30 Stunden nach dem Ende einer täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit von mindestens 9 Stunden zu nehmen.

Art. 8 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

Unterbrechung der täglichen Ruhezeit

- Bei Fahrzeugbegleitung auf einem Fährschiff oder der Eisenbahn kann die mindestens 11-stündige tägliche Ruhezeit höchstens 2-mal durch andere Tätigkeiten unterbrochen werden, deren Dauer insgesamt eine Stunde nicht überschreiten darf. Während dieser täglichen Ruhezeit müssen den Lenker/innen eine Schlafkabine oder ein Liegeplatz zur Verfügung stehen.

Art. 9 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

Wöchentliche Ruhezeiten

- Die wöchentliche Ruhezeit muss mindestens ununterbrochen 45 Stunden betragen, in der Lenker/innen frei über ihre Zeit verfügen können.

Art. 4 lit. h Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- Die wöchentliche Ruhezeit kann auf eine Mindestdauer von 24 aufeinander folgende Stunden verkürzt werden.
- Diese Verkürzung ist jedoch höchstens jede zweite Woche zulässig und vor dem Ende der dritten Woche auszugleichen. Der Ausgleich ist ohne Unterbrechung an eine andere Ruhezeit von mindestens 9 Stunden anzuhängen.
- Die wöchentliche Ruhezeit muss spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit beginnen.

Art. 8 Abs. 6 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- Eine wöchentliche Ruhezeit, die in zwei Wochen fällt, kann für eine der beiden Wochen gezählt werden, nicht aber für beide.

Art. 8 Abs. 9 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- Sofern sich Lenker/innen hierfür entscheiden, können nicht am Standort eingelegte reduzierte wöchentliche Ruhezeiten im Fahrzeug verbracht werden, sofern das Fahrzeug über geeignete Schlafmöglichkeiten verfügt und nicht fährt.

Art. 8 Abs. 8 Verordnung (EG) Nr. 561/2006


B E A C H T E

Die Beschäftigung von Lenker/innen an Sonn- und Feiertagen ist - unabhängig von den straßenpolizeilichen Bestimmungen - nur zulässig, wenn eine Ausnahme nach dem Arbeitsruhegesetz (ARG) bzw. der Arbeitsruhegesetz-Verordnung (ARG-VO) vorliegt.

Zeit zum Erreichen des Fahrzeugs

- Die Zeit, um zu einem VO-Fahrzeug, das sich nicht am Wohnsitz der Lenker/innen oder der Betriebsstätte der Arbeitgeber/innen befindet, anzureisen oder von diesem zurückzureisen, ist nur dann als Ruhezeit oder Lenkpause/Fahrtunterbrechung anzusehen, wenn sich die Lenker/innen in einem Zug oder auf einem Fährschiff befinden und Zugang zu einer Koje oder einem Liegewagen haben.

Art. 9 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- Die von Lenker/innen verbrachte Zeit, um mit einem sonstigen Fahrzeug zu einem VO-Fahrzeug anzureisen oder von diesem zurückzureisen, das sich nicht am Wohnsitz der Lenker/innen oder der Betriebsstätte der Arbeitgeber/innen, dem der Lenker/die Lenkerin normalerweise zugeordnet ist, befindet, ist als andere Arbeiten () anzusehen.

Dazu gehört auch die Anreise mit dem Privat-PKW zu einem VO-Fahrzeug.

Art. 9 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

Abweichungen

- Sofern die Sicherheit im Straßenverkehr nicht gefährdet wird, können Lenker/innen von den oben angeführten Bestimmungen abweichen, um einen geeigneten Halteplatz zu erreichen, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit von Personen, des Fahrzeugs oder seiner Ladung zu gewährleisten. Lenker/innen haben Art und Grund der Abweichung spätestens bei Erreichen eines geeigneten Halteplatzes handschriftlich auf dem Schaublatt oder dem Ausdruck zu vermerken.

Art. 12 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

VERPFLICHTUNGEN

Pflichten der Arbeitgeber/innen

- Arbeitgeber/innen dürfen angestellten oder ihnen zur Verfügung gestellten Lenker/innen keine Zahlungen in Abhängigkeit von der zurückgelegten Strecke und/oder der Menge der beförderten Güter leisten, auch nicht in Form von Prämien oder Lohnzuschlägen, falls diese Zahlungen geeignet sind, die Sicherheit im Straßenverkehr zu gefährden oder zu Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 ermutigen.

Art. 10 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- Arbeitgeber/innen organisieren die Arbeit der Lenker/innen so, dass diese die in diesem Kapitel angeführten Bestimmungen einhalten können. Die Arbeitgeber/innen haben die Lenker/innen ordnungsgemäß anzuweisen und regelmäßig zu überprüfen, ob die angeführten Bestimmungen eingehalten werden.

Art. 10 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- Arbeitgeber/innen haben Lenker/innen bei Begründung des Arbeitsverhältnisses bzw. vor dem erstmaligen Einsatz als Lenker/innen schriftlich aufzufordern, ihnen schriftliche Aufzeichnungen über all jene bei anderen Arbeitgeber/innen geleisteten Arbeitszeiten vorzulegen, die ihnen nicht ohnehin aufgrund des Herunterladens von der Fahrerkarte bekannt sind.

§ 13b Abs. 4 AZG

- Der Dienstzettel hat Hinweise auf das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und die Arbeitsruhegesetz-Verordnung, die einschlägigen EU-Verordnungen sowie die Fahrtenbuchverordnung und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme zu enthalten.

§ 17c Abs. 1 AZG

- Arbeitgeber/innen haben Arbeitnehmer/innen auf Verlangen eine Kopie der Arbeitszeitaufzeichnungen (Schaublätter, Ausdrucke aus dem Kontrollgerät, alle herunter geladenen Daten aus dem Kontrollgerät) auszuhändigen.

§ 17c Abs. 2 AZG

- Für Arbeitszeiten, die nicht im Zusammenhang mit dem Lenken eines Fahrzeugs stehen, sind Aufzeichnungen gemäß § 26 AZG (Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie der Ruhepausen) zu führen
(beispielsweise ganztägige Lager- und Werkstättenarbeiten, Beschäftigung als Baggerfahrer/in).

§ 26 AZG

Pflichten der Auftraggeber/innen

- Unternehmer/innen, Verlager/innen, Spediteure, Reiseveranstalter/innen, Hauptauftragnehmer/innen, Unterauftragnehmer/innen und Fahrervermittlungsagenturen haben sicher zu stellen, dass die vertraglich vereinbarten Beförderungszeitpläne nicht gegen die angeführten Bestimmungen verstoßen.

Art. 10 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

KONTROLLGERÄT

- VO-Fahrzeuge müssen mit einem Kontrollgerät ausgerüstet sein. Fahrzeuge, die in Österreich ab dem 1. Mai 2006 erstmals zum Verkehr zugelassen werden, müssen mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sein.

Pflichten der Arbeitgeber/innen

Arbeitgeber/innen

- haben für das einwandfreie Funktionieren und die ordnungsgemäße Verwendung des Kontrollgerätes zu sorgen.

Art. 13 Verordnung (EWG) Nr. 3821/85

- haben den Lenker/innen eine ausreichende Anzahl von geeigneten Schaublättern auszuhändigen.

Art. 14 Abs. 1 Verordnung (EWG) Nr. 3821/85

- haben die Schaublätter, die Ausdrucke und die heruntergeladenen Daten den Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit vorzulegen oder auszuhändigen.

Art. 14 Abs. 1 Verordnung (EWG) Nr. 3821/85

- haben auf Verlangen der Lenker/innen eine Kopie der Schaublätter bzw. der von der Fahrerkarte heruntergeladenen Daten sowie Ausdrucke davon auszuhändigen.

Art. 14 Abs. 2 Verordnung (EWG) Nr. 3821/85

- haben im Fall einer Betriebs- oder Funktionsstörung umgehend die Reparatur des Kontrollgerätes durchzuführen und dafür zu sorgen, dass die Reparatur unterwegs vorgenommen wird, wenn eine Rückkehr zum Unternehmenssitz erst nach mehr als einer Woche ab Eintritt der Störung erfolgen kann.

Art. 16 Abs. 1 Verordnung (EWG) Nr. 3821/85

- haben die Schaublätter nach Benutzung (siehe Mitführverpflichtung Art. 15 Abs. 7 Verordnung (EWG) Nr. 3821/85) mindestens zwei Jahre lang gut geordnet (nach Lenker/innen und Datum) im Betrieb aufzubewahren.

§ 17b AZG

- Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass die Lenker/innen ihren Verpflichtungen bezüglich des Kontrollgerätes nachkommen.

Art. 10 Abs. 2 Verordnung (EG) NR. 561/2006
§ 17a Abs. 1 AZG

- Die Verpflichtungen der Arbeitgeber/innen zum Herunterladen der Daten aus dem digitalen Kontrollgerät und von der Fahrerkarte können dem Folder "Arbeitszeit, Arbeitsruhe – Digitales Kontrollgerät" entnommen werden.

Pflichten der Lenker/innen

Lenker/innen

- dürfen keine angeschmutzten oder beschädigten Schaublätter oder Fahrerkarten verwenden. Die Schaublätter oder die Fahrerkarte müssen in angemessener Weise geschützt werden.
- haben bei Beschädigung eines Schaublatts oder der Fahrerkarte, welche Aufzeichnungen enthält, das beschädigte Schaublatt oder die Fahrerkarte dem ersatzweise verwendeten Reserveblatt (Schaublatt oder Ausdruck) beizufügen.
- haben, wenn eine Fahrerkarte beschädigt ist, Fehlfunktionen aufweist oder sich nicht im Besitz der Lenker/innen befinden, **zu Beginn ihrer Fahrt** die Angaben über das von ihnen gelenkte Fahrzeug auszudrucken und in den Ausdruck
 - die Angaben zu ihrer Person (Name, Nummer der Fahrerkarte oder des Führerscheins) einzutragen und ihre Unterschrift anzubringen;
 - die Zeiten über andere Arbeiten, Bereitschaftszeiten sowie Arbeitsunterbrechungen und die Tagesruhezeiten einzutragen;

- haben **am Ende ihrer Fahrt** die Angaben über die vom Kontrollgerät aufgezeichneten Zeiten auszudrucken, die vom Fahrtenschreiber nicht erfassten Zeiten, in denen sie seit dem Erstellen des Ausdrucks bei Fahrtantritt andere Arbeiten ausgeübt haben, Bereitschaft hatten oder eine Ruhepause eingelegt haben, zu vermerken und auf diesem Dokument die Angaben zu ihrer Person einzutragen (Name, Nummer der Fahrerkarte oder des Führerscheins) sowie ihre Unterschrift anzubringen.

Art. 15 Abs. 1 Verordnung (EWG) Nr. 3821/85

- benutzen für jeden Tag, an dem sie ein Fahrzeug lenken, ein Schaublatt oder die Fahrerkarte. Das Schaublatt oder die Fahrerkarte darf erst nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit entnommen und nicht über den dafür bestimmten Zeitraum (beim Schaublatt max. 24 Stunden) hinaus verwendet werden.
- müssen, wenn sie sich nicht im Fahrzeug aufhalten und daher auch nicht in der Lage sind, das Kontrollgerät zu betätigen, die Zeiträume über andere Arbeiten, Bereitschaftszeiten sowie Arbeitsunterbrechungen und die Tagesruhezeiten
 - 1) bei einem **analogen Kontrollgerät** von Hand, durch automatische Aufzeichnung oder auf andere Weise lesbar und ohne Beschmutzung des Schaublatts auf dem Schaublatt eintragen,
 - 2) bei einem **digitalen Kontrollgerät** mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Kontrollgerätes auf der Fahrerkarte eintragen.





Art. 15 Abs. 2 Verordnung (EWG) Nr. 3821/85

- haben bei einer Mehrfahrerbesetzung mit **digitalem Kontrollgerät** darauf zu achten, dass die Fahrerkarte in den richtigen Schlitz im digitalen Kontrollgerät eingeschoben wird.
- haben bei einer Mehrfahrerbesetzung mit **analogem Kontrollgerät** erforderliche Änderungen auf den Schaublättern so vorzunehmen, dass die Angaben über die vom Fahrzeug zurückgelegte Wegstrecke, die Geschwindigkeit des Fahrzeugs und die Lenkzeit, auf dem

Schaublatt des Lenkers/der Lenkerin aufgezeichnet werden, der/die tatsächlich lenkt.


Art. 15 Abs. 2 Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 siehe auch
Art. 4 lit. o Verordnung (EG) Nr. 561/2006

haben den Zeitgruppenschalter ordnungsgemäß zu betätigen, so dass

- die Lenkzeiten ,
- andere Arbeiten ,
- Bereitschaftszeiten ,
- Arbeitsunterbrechungen und Ruhezeiten 

getrennt und unterscheidbar aufgezeichnet werden.

Art. 15 Abs. 3 Verordnung (EWG) Nr. 3821/85

müssen die Zeiten für andere Arbeiten sowie alle Lenkzeiten in einem Fahrzeug, das kein VO-Fahrzeug ist, als "andere Arbeiten" () festhalten (z.B. Verladetätigkeiten); ferner müssen sie die seit ihrer letzten täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit verbrachten Bereitschaftszeiten festhalten. Diese Zeiten sind entweder handschriftlich auf einem Schaublatt bzw. dem Ausdruck einzutragen oder manuell in das Kontrollgerät einzugeben.

Art. 6 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

haben folgende Angaben in das Schaublatt einzutragen

- Vor- und Nachnamen (bei Beginn der Benutzung des Blattes),
- Datum und Ort (bei Beginn und am Ende der Benutzung des Blattes),
- die Kennzeichennummer des Fahrzeugs,
- den Stand des Kilometerzählers (bei Beginn und am Ende der Benutzung des Schaublattes sowie bei einem Fahrzeugwechsel),
- Uhrzeit eines Fahrzeugwechsels

(Bei einem Fahrzeugwechsel ist das Schaublatt, welches von Lenker/innen während des Arbeitstages verwendet wird, mitzuführen. Es ist dabei das Beschriftungsfeld auf der Rückseite des Schaublattes vorgesehen).

Art. 15 Abs. 5 Verordnung (EWG) Nr. 3821/85

- geben in das digitale Kontrollgerät das Symbol des Landes, in dem der Arbeitstag beginnt, und das Symbol des Landes ein, in dem der Arbeitstag beendet wird, ein. Die Eingaben können entweder manuell oder, wenn das Kontrollgerät an ein satellitengestütztes Standortbestimmungssystem angeschlossen ist, automatisch erfolgen.

Art. 15 Abs. 5a Verordnung (EWG) Nr. 3821/85

- müssen den Kontrollbeamten auf Verlangen jederzeit Folgendes vorlegen:
 - 1) wenn sie ein Fahrzeug mit einem **analogen Kontrollgerät** lenken
 - a) die Schaublätter für die laufende Woche und die in den vorausgehenden 15 Tagen verwendeten Schaublätter,
 - b) die Fahrerkarte, falls sie Inhaber einer solchen Karte sind, und
 - c) alle während der laufenden Woche und der vorausgehenden 15 Tage erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrücke;
 - 2) wenn sie ein Fahrzeug mit **digitalem Kontrollgerät** lenken
 - a) die Fahrerkarte, falls sie Inhaber einer solchen Karte sind,
 - b) alle während der laufenden Woche und der vorausgehenden 15 Tage erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrücke, und
 - c) die Schaublätter für die laufende Woche und die in den vorausgehenden 15 Tagen verwendeten Schaublätter.

- Ab dem 1. Jänner 2008 sind die Schaublätter der vorausgehenden 28 Tage mitzuführen und vorzulegen.**

Art. 15 Abs. 7 Verordnung (EWG) Nr. 3821/85

- haben während einer Betriebs- bzw. Funktionsstörung des Kontrollgerätes auf dem Schaublatt (den Schaublättern) oder auf einem besonderen, entweder dem Schaublatt oder der Fahrerkarte beizufügenden Blatt, die vom Kontrollgerät nicht mehr einwandfrei aufgezeichneten Angaben über die Zeitgruppen (Lenkzeit, sonstige Arbeitszeiten, Arbeitsbereitschaft, Arbeitsunterbrechungen etc.) zu

vermerken, zusammen mit Angaben zu ihrer Person und ihrer Unterschrift.

- haben bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Fehlfunktion der Fahrerkarte am Ende der Fahrt die Angaben über die Zeitgruppen auszudrucken, die das Kontrollgerät aufgezeichnet hat und machen auf dem Ausdruck Angaben zu ihrer Person (Name und Nummer seines Führerscheins oder Name und Nummer seiner Fahrerkarte) und versehen ihn mit ihrer Unterschrift.

Art. 16 Abs. 2 Verordnung (EWG) Nr. 3821/85

- Die Verfälschung, Unterdrückung oder Vernichtung von Aufzeichnungen auf dem Schaublatt, des Speicherinhalts des Kontrollgeräts bzw. der Fahrerkarte sowie der vom digitalen Kontrollgerät ausgedruckten Dokumente ist verboten. Dies gilt in gleicher Weise für Manipulationen am Kontrollgerät, am Schaublatt oder an der Fahrerkarte, durch die die Aufzeichnungen und/oder die ausgedruckten Dokumente verfälscht, unterdrückt oder vernichtet werden können. Im Fahrzeug darf keine Einrichtung vorhanden sein, die zu diesem Zweck verwendet werden kann.

Art. 15 Abs. 8 Verordnung (EWG) Nr. 3821/85

SONSTIGE FAHRZEUGE

Einleitung

- Sonstige Fahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die **nicht** unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr fallen. Für sonstige Fahrzeuge gelten die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (AZG) und des Arbeitsruhegesetzes (ARG).
- Zu den sonstigen Fahrzeugen zählen alle Fahrzeuge,
 - die der Güterbeförderung dienen und deren zulässige Höchstmasse 3,5 t einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger **nicht übersteigt**, oder
 - die der Personenbeförderung dienen und für die Beförderung von **weniger als 9 Personen** einschließlich des Lenkers/der Lenkerin konstruiert und dazu bestimmt sind, oder
 - die unter eine Ausnahme gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fallen.

§ 13 Abs. 1 Z 3 AZG

- Zu den sonstigen Fahrzeugen zählen beispielsweise Kleinfahrzeuge unter 3,5 t, Fahrzeuge im Kraftfahrlinienverkehr mit einer Linienstrecke von bis zu 50 km, Fahrzeuge, die in Notfällen oder bei Rettungsmaßnahmen verwendet werden.
- Lenker/innen sind Arbeitnehmer/innen, die im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen, sei es auch nur kurze Zeit, selbst lenken oder sich im Kraftfahrzeug befinden, um es gegebenenfalls später bei einer Mehrfahrer/innenbesetzung selbst zu lenken.

ARBEITSZEITEN

Tagesarbeitszeit

- Tagesarbeitszeit ist die Arbeitszeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 24 Stunden (nicht Kalendertag) ab Aufnahme der Arbeit.

§ 2 Abs. 1 AZG

- Zur Tagesarbeitszeit für Lenker/innen zählen die Lenkzeiten, sonstige Arbeiten und die Arbeitsbereitschaft ohne die Ruhepausen.
- Grundsätzlich beträgt die Tagesarbeitszeit 8 Stunden. Unter gewissen Voraussetzungen ist eine Verlängerung durch Kollektivvertrag zulässig.

§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 AZG

- Bei Teilung der täglichen Ruhezeit oder bei Unterbrechung der täglichen Ruhezeit bei kombinierter Beförderung beginnt eine neue Tagesarbeitszeit nach Ablauf der gesamten Ruhezeit.

§ 13b Abs. 1 AZG

Wochenarbeitszeit

- Wochenarbeitszeit ist die Arbeitszeit innerhalb eines Zeitraums von Montag bis einschließlich Sonntag. Die Wochenarbeitszeit beträgt grundsätzlich 40 Stunden.

§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 AZG

- Die Wochenhöchstleistungszeit beträgt in einzelnen Wochen 50 Stunden und kann durch Kollektivvertrag unter folgenden Voraussetzungen verlängert werden
 - in einzelnen Wochen auf 60 Stunden, jedoch dürfen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschritten werden. Der Durchrechnungszeitraum beträgt bis zu 17 Wochen und kann unter bestimmten Voraussetzungen auf bis zu 26 Wochen verlängert werden.
 - bis zu 55 Stunden im Durchschnitt, wenn zumindest die über 48 Stunden hinausgehende Arbeitszeit als Arbeitsbereitschaft geleistet wird.

§ 13b Abs. 2 und 3 AZG

Nachtarbeit

- Nachtarbeit ist jede Tätigkeit, die in der Zeit von 00.00 bis 04.00 Uhr ausgeübt wird.

§ 14 Abs. 1 AZG

- Die Tagesarbeitszeit darf an Tagen, an denen Nachtarbeit geleistet wird, max. 10 Stunden betragen.

- Ein Ausgleich ist binnen 14 Tagen im Ausmaß der geleisteten Nachtarbeit durch Verlängerung einer Ruhezeit zu gewähren.

§ 14 Abs. 2 und 3 AZG

- Durch Kollektivvertrag, für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, durch Betriebsvereinbarung, können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 14 Abs. 4 AZG

Lenkzeiten

- Tageslenkzeit** ist die Gesamtlenkzeit zwischen dem Ende einer täglichen/wöchentlichen Ruhezeit und dem Beginn der darauf folgenden täglichen/wöchentlichen Ruhezeit.

- Die Tageslenkzeit darf grundsätzlich 8 Stunden nicht überschreiten.

- Durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung kann die Tageslenkzeit auf 9 Stunden, zweimal pro Woche auf 10 Stunden verlängert werden.

§ 14a Abs. 1 AZG

- Wochenlenkzeit** ist die Gesamtlenkzeit innerhalb einer Woche. Die Woche ist der Zeitraum von Montag 00.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr.

- Innerhalb einer Woche darf die Lenkzeit grundsätzlich 48 Stunden nicht überschreiten.

- Durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung kann die wöchentliche Lenkzeit auf bis zu 56 Stunden verlängert werden.

§ 14a Abs. 2 AZG

- Die **Gesamtlenkzeit** während zweier aufeinander folgender Wochen darf 90 Stunden nicht überschreiten.

§ 14a Abs. 2 AZG

- Bei Unterbrechung der täglichen Ruhezeit bei kombinierter Beförderung beginnt eine neue tägliche Lenkzeit nach Ablauf der gesamten Ruhezeit.

§ 14a Abs. 3 AZG

Lenkpausen

- Zeitraum, in dem Lenker/innen keine Lenktätigkeit ausüben dürfen. Die Lenkpause dient ausschließlich zur Erholung. Es dürfen während der Lenkpause auch keine anderen Arbeiten ausgeführt werden. Zeiten der Arbeitsbereitschaft können auf die Lenkpausen angerechnet werden.

§ 15 Abs. 2 und 3 AZG

- Nach einer Lenkdauer von höchstens vier Stunden ist eine ununterbrochene Lenkpause von mindestens 30 Minuten einzulegen.

§ 15 Abs. 1 AZG

Ruhepausen

- Zeitraum, der ausschließlich der Erholung der Lenker/innen dient und während dem keine Arbeiten ausgeführt werden dürfen und auch keine Arbeitsbereitschaft vorliegen darf.
- Bei einer Tagesarbeitszeit zwischen 6 und 9 Stunden ist eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten einzuhalten.
- Bei einer Tagesarbeitszeit von mehr als 9 Stunden ist eine Ruhepause von mindestens 45 Minuten einzuhalten.
- Die Ruhepause kann in mehrere Teile von mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.
- Die Ruhepause bzw. der erste Teil der Ruhepause hat nach spätestens 6 Stunden zu beginnen.

- Die Ruhepause kann auch mit einer Lenkpause/Fahrtunterbrechung zusammen fallen.

§ 13c AZG

Einsatzzeit

- Die Einsatzzeit umfasst die zwischen zwei Ruhezeiten anfallenden Lenkzeiten, sonstige Arbeiten, Zeiten der Arbeitsbereitschaft, Lenkpausen sowie Ruhepause und den mindestens 3-stündigen Teil der Ruhezeit.
- Bei Teilung der täglichen Ruhezeit oder bei Unterbrechung der täglichen Ruhezeit bei kombinierter Beförderung beginnt eine neue Einsatzzeit nach Ablauf der gesamten Ruhezeit.

§ 16 Abs. 1 AZG

- Die Einsatzzeit beträgt grundsätzlich 12 Stunden.

§ 16 Abs. 2 AZG

- Durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung kann die Einsatzzeit auf bis zu 14 Stunden verlängert werden.

§ 16 Abs. 4 AZG

- Für Kraftfahrzeuge, die

- zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger, 3,5 t übersteigt, oder
- zur Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers zu befördern, kann der Kollektivvertrag, für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, die Betriebsvereinbarung, die Einsatzzeit soweit verlängern, dass die vorgeschriebene tägliche Ruhezeit eingehalten wird (beispielsweise im regionalen Kraftfahrlinienverkehr bis 50 km max. Verlängerung auf 16 Stunden).

§ 16 Abs. 3 AZG

Tägliche Ruhezeiten

- Zeitraum, in dem Lenker/innen frei über ihre Zeit verfügen können.
- Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit ist den Arbeitnehmer/innen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.
- Durch Kollektivvertrag kann die ununterbrochene Ruhezeit unter gewissen Voraussetzungen verkürzt werden.

§ 12 Abs. 1 und 2 AZG

Kombinierte Beförderung

- Zeiten, in denen Lenker/innen ein Fahrzeug begleiten, das auf einem Fährschiff oder der Eisenbahn befördert wird, gelten als Arbeitszeit. Der Kollektivvertrag kann festlegen, dass diese Zeiten als Ruhepausen oder als Ruhezeiten gelten. Die Ruhezeiten müssen ununterbrochen mindestens 3 Stunden betragen. Durch Kollektivvertrag kann jedoch eine zweimalige Unterbrechung der täglichen Ruhezeit zugelassen werden, wenn
 1. diese Zeiten zum Teil an Land, zum Teil auf dem Fährschiff oder der Eisenbahn verbracht werden,
 2. die Unterbrechung eine Stunde nicht übersteigt, und
 3. den Lenker/innen während der gesamten täglichen Ruhezeit ein Bett oder eine Schlafkabine zur Verfügung steht.

§ 15b AZG

Wöchentliche Ruhezeiten

- Lenker/innen haben in jeder Kalenderwoche Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden.
- Wie Wochenendruhe beginnt spätestens am Samstag um 13 Uhr.

§ 3 Abs. 1 ARG

§ 3 Abs. 2 ARG

- Wird während der Wochenendruhe gearbeitet, ist eine Wochenruhe von mindestens 36 ununterbrochenen Stunden zu gewähren (die Wochenruhe hat einen ganzen Wochentag einzuschließen).

§ 4 ARG

Abweichungen

- Sofern die Sicherheit im Straßenverkehr nicht gefährdet wird, können Lenker/innen von den oben angeführten Bestimmungen abweichen, um einen geeigneten Halteplatz zu erreichen, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit von Personen, des Fahrzeugs oder seiner Ladung zu gewährleisten. Lenker/innen haben Art und Grund dieser Abweichung spätestens bei Erreichen eines geeigneten Halteplatzes handschriftlich auf dem Schaublatt des Kontrollgeräts, auf dem Ausdruck des Kontrollgeräts, im Arbeitszeitplan oder in den sonstigen Arbeitszeitaufzeichnungen zu vermerken.

§ 15d AZG

BEACHT E

Die Beschäftigung von Lenker/innen an Sonn- und Feiertagen ist - unabhängig von den straßenpolizeilichen Bestimmungen - nur zulässig, wenn eine Ausnahme nach dem Arbeitsruhegesetz (ARG) bzw. der Arbeitsruhegesetz-Verordnung (ARG-VO) vorliegt.

PFLICHTEN DER ARBEITGEBER/INNEN

- Arbeitgeber/innen haben Lenker/innen bei Begründung des Arbeitsverhältnisses bzw. vor dem erstmaligen Einsatz als Lenker/innen schriftlich aufzufordern, ihnen schriftliche Aufzeichnungen über all jene bei anderen Arbeitgeber/innen geleisteten Arbeitszeiten vorzulegen, die ihnen nicht ohnehin aufgrund des Herunterladens von der Fahrerkarte bekannt sind.

§ 13b Abs. 4 AZG

- Lenker/innen dürfen nicht nach Maßgabe der zurückgelegten Strecke oder der Menge der beförderten Güter entlohnt werden, auch nicht in Form von Prämien oder Zuschlägen für diese Fahrtstrecken oder Gütermengen, es sei denn, dass diese Entgelte nicht geeignet sind, die Sicherheit im Straßenverkehr zu beeinträchtigen oder Verstöße gegen dieses Bundesgesetz zu begünstigen.

§ 15c AZG

- Der Dienstzettel hat Hinweise auf das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und die Arbeitsruhegesetz-Verordnung, die einschlägigen EU-Verordnungen sowie die Fahrtenbuchverordnung und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme zu enthalten.

§ 17c Abs. 1 AZG

- Arbeitgeber/innen haben Arbeitnehmer/innen auf Verlangen eine Kopie der Arbeitszeitaufzeichnungen (Schaublätter, Ausdrucke aus dem Kontrollgerät, alle herunter geladenen Daten aus dem Kontrollgerät) auszuhändigen.

§ 17c Abs. 2 AZG

- Für Arbeitszeiten, die nicht im Zusammenhang mit dem Lenken eines Fahrzeugs stehen, sind Aufzeichnungen gemäß § 26 AZG (Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie der Ruhepausen) zu führen (*beispielsweise ganztägige Lager- und Werkstättenarbeiten, Beschäftigung als Baggerfahrer/in*).

§ 26 AZG

FAHRTENBUCH

- Arbeitnehmer/innen, die als Lenker/innen und Beifahrer/innen im Straßenverkehr tätig sind, haben ein allgemeines, persönliches Fahrtenbuch zu führen, sofern das Fahrzeug nicht mit einem EG-Kontrollgerät im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgestattet ist.

§ 17 Abs. 1 AZG und § 1 FahrtbV

- Von der Führung eines Fahrtenbuches sind ausgenommen
 - der Kraftlinienverkehr,
 - selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
 - Zugmaschinen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km in der Stunde nicht übersteigt,
 - Kraftfahrzeugindustrie, Fahrzeughandel und -handwerk bei Überstellungs- und Probefahrten,
 - gewerbsmäßige Personenbeförderung, wenn die Fahrzeuge mit einem Taxameter ausgerüstet sind,
 - Kraftwagen im Sinne des § 2a Z 5 und 6 KFG, wenn diese nicht der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen,
 - Lenker/innen und Beifahrer/innen, deren berufliche Haupttätigkeit nicht im Lenken eines Kfz besteht (Voraussetzung: tägliche Lenkzeit 2 Stunden oder wöchentliche Lenkzeit 1/5 der Wochenarbeitszeit, wenn Lenkzeit in einer Woche jeden Tag 4 Stunden nicht überschreitet), und
 - bei Ausstattung des Kraftfahrzeugs mit einem Kontrollgerät gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85.

§ 8 FahrtbV
§ 17 Abs. 6 AZG

- Das vereinfachte persönliche Fahrtenbuch ist zu führen, wenn Lenker/innen oder Beifahrer/innen ausschließlich im Nahverkehr tätig sind
(Nahverkehr im Sinne dieser Verordnung ist die Beförderung von Gütern und Personen bis zu Entfernungen von 65 km gerechnet in der Luftlinie vom Standort des Betriebes).

§ 17 Abs. 4 AZG

- Bei freiwilliger Ausstattung mit einem Kontrollgerät gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ist für das ordnungsgemäße Funktionieren und die richtige Verwendung des Kontrollgerätes zu sorgen (Art. 13 bis 16 der VO 3821/85 sowie § 17a AZG).

§ 17 Abs. 6 AZG

Pflichten der Arbeitgeber/innen

Arbeitgeber/innen

- haben dafür zu sorgen, dass die Lenker/innen während des Dienstes ein persönliches Fahrtenbuch mit sich führen und laufend Eintragungen (Lenkzeiten, Sonstige Arbeitszeiten, Arbeitsbereitschaft, Ruhepausen und Ruhezeiten) vornehmen. Den Kontrollorganen ist das Fahrtenbuch auf Verlangen vorzulegen.

§ 17 Abs. 1 AZG

- haben die persönlichen Fahrtenbücher auszugeben sowie ein Verzeichnis über die verwendeten persönlichen Fahrtenbücher zu führen. Das Verzeichnis muss die Namen der Lenker/innen, die Buchnummer und das Ausgabedatum enthalten.

- Die Fahrtenbücher und das Verzeichnis sind nach Abschluss von den Arbeitgeber/innen mindestens 24 Monate aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen auszuhändigen.

§ 17b AZG

- haben mindestens einmal monatlich zu überprüfen, ob die erforderlichen Angaben im Fahrtenbuch eingetragen wurden.

§ 17 Abs. 2 AZG und § 4 Abs. 4 FahrtrbV

- können im Nahverkehr anstelle des Fahrtenbuches auch andere geeignete Nachweise führen. Aus diesen Nachweisen müssen Beginn und Ende der Arbeitszeit, der Lenkzeit, der Lenkpausen sowie der Ruhezeiten ersichtlich sein und Angaben über die Namen der Lenker/innen, das Kfz-Kennzeichen sowie eine fortlaufende Nummer zur Feststellung des korrekten chronologischen Eintragungsablaufes enthalten.

§ 17 Abs. 4 AZG

- Die vorgesehenen Nachweise sind vor ihrer Einführung dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu übermitteln. Die Verwendung ist nur zulässig, wenn das Arbeitsinspektorat binnen 4 Wochen keine schriftlichen Einwände erhebt.

§ 17 Abs. 4 AZG

Pflichten der Lenker/innen und Beifahrer/innen

Lenker/innen und Beifahrer/innen

- haben die Übernahme des Fahrtenbuches im Verzeichnis der Arbeitgeber/innen schriftlich mit Datumsangabe zu bestätigen.
- haben das persönliche Fahrtenbuch während des Dienstes mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzulegen.
- dürfen gleichzeitig nicht verschiedene persönliche Fahrtenbücher verwenden.

§ 6 FahrtbV

- haben das Fahrtenbuch sorgfältig und ordnungsgemäß auszufüllen.

§ 7 FahrtbV

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN REGIONALEN KRAFTFAHRLINIENVERKEHR

BEACHT E

Für den regionalen Kraftfahrlinienverkehr (bis zu 50 km Linienstrecke) gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, (Lenkzeiten, Ruhepausen, Einsatzzeit, etc.) soweit im Folgenden nicht anders lautende Bestimmungen gelten.

Tägliche Ruhezeit

- Durch Kollektivvertrag kann die tägliche Ruhezeit in zwei oder drei Abschnitten genommen werden, wobei ein Teil mindestens acht zusammenhängende Stunden, die übrigen Teile jeweils mindestens eine Stunde betragen müssen, wenn an diesen Tagen eine tägliche Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden eingehalten wird.

§ 15a Abs. 2 AZG

- Durch Kollektivvertrag kann die tägliche Ruhezeit dreimal wöchentlich auf mindestens 9 zusammenhängende Stunden verkürzt werden. Wird die tägliche Ruhezeit verkürzt, ist den Lenker/innen bis zum Ende der folgenden Woche eine zusätzliche Ruhezeit im Ausmaß der Verkürzung zu gewähren. Diese als Ausgleich zustehende Ruhezeit ist zusammen mit einer anderen mindestens achtstündigen Ruhezeit zu gewähren.

§ 15a Abs. 3 AZG

Lenkpausen

- Nach einer Lenkzeit von höchstens 4 1/2 Stunden ist eine Lenkpause von mindestens 45 Minuten einzulegen. Durch Kollektivvertrag kann zugelassen werden, dass diese Lenkpause ersetzt wird durch

- mehrere Lenkpausen von mindestens 15 Minuten, die in die Lenkzeit oder unmittelbar nach dieser so einzufügen sind, dass bei Beginn des letzten Teiles der Lenkpause die Lenkzeit von 4 1/2 Stunden noch nicht überschritten sein darf, oder
- eine Lenkpause von mindestens 15 Minuten und eine Lenkpause von mindestens 30 Minuten, wobei bei Beginn der zweiten Lenkpause die Lenkzeit von 4 1/2 Stunden noch nicht überschritten sein darf, oder
- mehrere Lenkpausen von mindestens je zehn Minuten, wenn die Gesamtdauer der Lenkpausen mindestens 1/6 der fahrplanmäßigen Lenkzeit beträgt, oder
- eine Lenkpause von mindestens 30 Minuten nach einer ununterbrochenen Lenkzeit von höchstens 4 1/2 Stunden.

§ 15a Abs. 4 AZG

- Für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, können die genannten Abweichungen durch Betriebsvereinbarung zugelassen werden.

§ 15a Abs. 5 AZG

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Bundesgesetz über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz - AZG), BGBl. Nr. 461/1969

- Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit und die Arbeitsruhe an Feiertagen (Arbeitsruhegesetz - ARG), BGBl. Nr. 144/1983

- Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABI. Nr. L 102 vom 11.4.2006, S. 1.

- Verordnung des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABI. Nr. L370/8 vom 31.12.1985

- Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 12. August 1975 über das Fahrtenbuch (Fahrtenbuchverordnung - FahrtbV), BGBl. Nr. 461/1975

